

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den RZ-Betrieb der ASC Automotive Solution Center AG

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, mit denen die ASC Automotive Solution Center AG (nachfolgend „ASC“) Nutzungsrechte in Bezug auf das von ASC unterhaltene Rechenzentrum einräumt.
- 1.2. Soweit ASC im Zusammenhang mit diesen Leistungen weitere Leistungen erbringt, insbesondere Dienstleistungen oder Lieferungen von Hard- oder Software, gelten ergänzend die jeweils einschlägigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ASC für Dienstleistungen bzw. Warenlieferungen.

2. Leistungen von ASC

- 2.1. ASC stellt dem Kunden die im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Anwendungen über die von ASC betriebene Rechenzentrumsinfrastruktur zur Nutzung bereit.
- 2.2. Der Zugriff auf die Anwendungen erfolgt durch den Kunden eigenverantwortlich über Datenverbindungen. ASC übernimmt keine Verantwortung für die Ergebnisse, die der Kunde durch die Nutzung der Anwendungen erzielt.
- 2.3. ASC stellt die für den Betrieb der Anwendungen erforderliche Infrastruktur, Systemumgebung sowie die Administration der Systeme bereit und sorgt für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Rechenzentrumsumgebung.
- 2.4. ASC führt regelmäßige Datensicherungen durch und ermöglicht im Bedarfsfall den Rückgriff auf Sicherungsstände im Rahmen der bei ASC üblichen Aufbewahrungsfristen.
- 2.5. Die Nutzung der Anwendungen ist während der vereinbarten Betriebszeiten möglich. Wartungsbedingte Unterbrechungen werden nach Möglichkeit rechtzeitig angekündigt und – soweit möglich – außerhalb der regulären Betriebszeiten durchgeführt.
- 2.6. ASC unterhält während der Betriebszeiten eine Hotline zur Meldung von Systemstörungen.

- 2.7. ASC wird gemeldete Systemstörungen innerhalb angemessener Zeit beheben oder geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen der Störung möglichst gering zu halten.
- 2.8. ASC ist berechtigt, ihre Infrastruktur sowie die eingesetzten Systeme im Rahmen des technischen Fortschritts anzupassen oder weiterzuentwickeln, sofern dadurch die vereinbarten Leistungen für den Kunden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1. Der Kunde stellt sicher, dass für von ihm bereitgestellte oder eingesetzte Software die erforderlichen Nutzungsrechte für den Betrieb innerhalb der von ASC betriebenen Rechenzentrumsumgebung bestehen.
- 3.2. Soweit der Kunde eigene Software oder Daten in die Rechenzentrumsumgebung von ASC einbringt, stellt er ASC die hierfür erforderlichen Programme, Datenbestände und technischen Informationen in geeigneter Form zur Verfügung.
- 3.3. Der Kunde ist verantwortlich für die Aktualisierung von ihm bereitgestellter Software. Kosten für Updates oder notwendige Anpassungen solcher Software trägt der Kunde.
- 3.4. Der Kunde stellt sicher, dass seine Nutzer ausreichend geschult sind und die von ASC festgelegten Sicherheits- und technischen Anforderungen eingehalten werden.
- 3.5. Der Kunde unterstützt ASC im angemessenen Umfang bei der Analyse und Behebung von Störungen. Hierzu gehört insbesondere die Dokumentation von Fehlermeldungen und die Bereitstellung entsprechender Protokolle oder Informationen.

4. Vergütung

- 4.1. Das zwischen ASC und dem Kunden vereinbarte Entgelt ist monatlich im Voraus zu zahlen und wird zu Beginn des jeweiligen Abrechnungsmonats fällig, sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

- 4.2. Im vereinbarten Entgelt sind insbesondere folgende Leistungen enthalten:
- Entgegennahme und erste Prüfung von Fehlermeldungen während der vereinbarten Supportzeiten
 - Analyse gemeldeter Programm- oder Systemfehler
 - Entwicklung und Bereitstellung von Korrekturen, Workarounds oder Fehlerbehebungen für Programm- oder Systemfehler,
 - Information über Erweiterungen oder Verbesserungen der bereitgestellten Anwendungen
- 4.3. Leistungen, die nicht ausdrücklich Bestandteil der vereinbarten Leistungen sind, werden nach Aufwand gemäß der jeweils gültigen Preisliste von ASC berechnet.
Hierzu zählen insbesondere:
- Unterstützung bei der Bedienung der Anwendungen,
 - Dienstleistungen vor Ort beim Kunden im Zusammenhang mit Einführung oder Nutzung der Anwendungen,
 - Anpassungen der Software oder Migrationen aufgrund geänderter Systemumgebungen beim Kunden,
 - kundenspezifische Anpassungen oder Erweiterungen der Anwendungen,
 - Fehleranalysen oder Störungsbehebungen, die auf Systeme oder Einsatzbedingungen beim Kunden zurückzuführen sind,
 - Schulung oder Nachschulung von Anwendern
- 4.4. Leistungen zur Behebung von Programm- oder Systemstörungen werden während der vereinbarten Supportzeiten (von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr) erbracht. Auf Wunsch des Kunden können Leistungen auch außerhalb der Supportzeiten erbracht werden; diese werden gesondert berechnet.

5. Schutzrechte Dritter

- 5.1. ASC bleibt Inhaber aller Rechte an den Lizenzprogrammen sowie an allen damit verbundenen Urheber- und Schutzrechten.
- 5.2. Sollte ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche geltend machen, weil die vertragsgemäße Nutzung der Lizenzprogramme angeblich gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte verletzt, wird

ASC den Kunden gegen solche Ansprüche verteidigen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde ASC unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche informiert und ASC die Kontrolle über die Rechtsverteidigung sowie über etwaige Vergleichsverhandlungen überlässt.

- 5.3. ASC ist berechtigt, nach eigener Wahl Maßnahmen zu ergreifen, um eine mögliche Schutzrechtsverletzung zu vermeiden oder zu beseitigen. Hierzu kann ASC insbesondere:
- das Lizenzprogramm ändern,
 - ein entsprechendes Nutzungsrecht erwerben oder
 - das Lizenzprogramm durch ein funktional gleichwertiges ersetzen.

Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, können beide Parteien den betroffenen Lizenzvertrag kündigen.

Weitere Ansprüche des Kunden aufgrund von Schutzrechtsverletzungen sind ausgeschlossen.

- 5.4. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Ansprüche darauf beruhen, dass
- das Lizenzprogramm vom Kunden verändert wurde,
 - das Lizenzprogramm außerhalb der vereinbarten Einsatzbedingungen genutzt wurde oder
 - das Lizenzprogramm mit nicht von ASC bereitgestellten Produkten oder Systemen kombiniert wurde.

6. Datenschutz

- 6.1. ASC verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie der anwendbaren nationalen Datenschutzbestimmungen.
- 6.2. Soweit ASC im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.
- 6.3. Der Kunde bleibt im datenschutzrechtlichen Sinne Verantwortlicher für die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten und ist dafür verantwortlich, dass die Verarbeitung dieser Daten rechtmäßig erfolgt.

7. Haftung für Datenverluste

- 7.1. ASC haftet nicht für Datenverlust, es sei denn, dass dieser grob fahrlässig – hier haftet ASC allerdings lediglich auf den vorhersehbaren Schaden – oder vorsätzlich verursacht wurde.
- 8. Vertraulichkeit**
- 8.1. ASC und der Kunde verpflichten sich, alle nicht öffentlich bekannten Unterlagen und Informationen des jeweils anderen Vertragspartners, die ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung dieses Vertrages zugänglich werden, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch für Mitarbeiter sowie sonstige von den Parteien eingesetzte Personen. Die Vertraulichkeitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort, solange ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.
- 9. Treuepflicht**
- 9.1. ASC und der Kunde sichern sich zu, für die Dauer der Geschäftsbeziehungen keinen Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners ohne schriftliche Zustimmung einzustellen oder auf sonstige Weise zu beschäftigen.
- 10. Vertragslaufzeit und Kündigung**
- 10.1. Sofern einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, kann das Vertragsverhältnis von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung beim jeweiligen Vertragspartner.
- 10.2. Soweit einzelvertraglich eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde, ist eine ordentliche Kündigung erstmals zum Ablauf dieser Mindestlaufzeit möglich.
- 10.3. Das beiderseitige Recht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ASC ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses insbesondere dann berechtigt, wenn der Kunde mit einer Zahlung mehr als 14 Tage in Verzug gerät.
- 10.4. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses stellt ASC dem Kunden eine Sicherung der vom Kunden gespeicherten Daten zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung zur Verfügung. Die Daten werden in einem für die Datensicherung im ASC-üblichen Format (IBM SAFV-Format) bereitgestellt. Vom Kunden eingebrachte Lizenzen werden an diesen zurückgegeben. Gleichzeitig wird der Zugang des Kunden zur Infrastruktur von ASC deaktiviert. Ab diesem Zeitpunkt ist der Kunde nicht mehr zur Nutzung der von ASC bereitgestellten Anwendungen oder der Rechenzentrumsinfrastruktur berechtigt.
- 11. Verzug**
- 11.1. Kommt eine Vertragspartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, hat die andere Vertragspartei den Mangel schriftlich anzuzeigen und eine angemessene Frist zur Behebung zu setzen. Die betroffene Partei wird innerhalb angemessener Zeit zu den gerügten Punkten Stellung nehmen und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Behebung der Störung einleiten. Wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben, ist die andere Vertragspartei berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht auch diese Nachfrist erfolglos, steht der betroffenen Partei das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund zu.
- 12. Schlussbestimmungen**
- 12.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 12.2. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 12.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz der ASC zuständige Gericht. ASC ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz zu verklagen.
- 12.4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.